

URTEIL DES OBERGERICHTES DES KANTONS SOLOTHURN

Auszug aus dem Protokoll
des
Obergerichtes des Kantons Solothurn
vom 8. Januar 1925.

In der appellierten Ehrverletzungssache
des

Max Kully, Pfarrer in Arlesheim, Kläger, vertreten durch Dr. F. Saladin, Fürsprech in Dornach,

gegen

Dr. Steiner Rudolf, [Sohn des] Johannes und der Franziska [Steiner, geborene] Blie, von Geras, geboren den 27. Februar 1861, verheiratet mit Marie geb. von Sivers, Vorsitzender des Vereins Goetheanum in Dornach, Beklagter und Appellant, vertreten durch Dr. B. Krauß, Advokat in Dornach,

hat

das Obergericht des Kantons Solothurn

in Anwendung der §§ 133 Ziff. 2, 134 Abs. 2, 136, 137, 182, 183, 187 StGB, §§ 416 ff. StPO,

erkennt:

1. Der Beklagte *Dr. Rudolf Steiner* als verantwortlicher Vorsitzender der Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach hat sich durch die gewerbsmäßige Verbreitung der von Louis M. J. Werbeck verfaßten Schrift: «Die christlichen Gegner Rudolf Steiners und der Anthroposophie durch sie selbst widerlegt» des Vergehens der Beschimpfung gegenüber Max Kully, Pfarrer in Arlesheim, schuldig gemacht und ist verurteilt zur Zahlung:

a) einer *Geldbuße* von zweihundert Franken,

b) der Kosten der Untersuchung mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 80.– im Gesamtbetrage von Fr. 160.70.

c) einer Prozeßentschädigung von Fr. 250.– an den Kläger Max Kully, Pfarrer in Arlesheim.

2. Das Begehren des Verletzten Max Kully um Zuspruch einer Genugtuungssumme ist abgewiesen.

3. Der Verkauf und die Weiterverbreitung sämtlicher und der vom Richteramt Dorneck-Thierstein beschlagnahmten 206 Stück der von Louis M. J. Werbeck verfaßten Schrift: «Die christlichen Gegner Rudolf Steiners und der Anthroposophie durch sie selbst widerlegt» ist bis nach Entfernung der Ergänzung III, Seite 123 bis 131 verboten.

4. Dieses Urteil ist im Dispositiv auf Kosten des Beklagten Rudolf Steiner einmal im Inseratenteil der Wochenschrift «Das Goetheanum», im Weigerungsfalle im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen.

Namens des Obergerichts des Kantons Solothurn,
Der Obergerichtsschreiber:
Stephan Jeger.

2. August 1924, *Entwürfe einer Vertretungsvollmacht (siehe Beilage S. 30)*

Entwurf von Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft für das Handelsregister in der Handschrift der Schriftführerin Dr. Ita Wegman mit handschriftlichen Ergänzungen Rudolf Steiners (Kursiv gesetzt).

Verein «Allgemeine Anthroposophische
Gesellschaft in Dornach (Schweiz)»

(Eingetragen im Handelsregister des Cantons Solothurn)

Satzungen

vom 3. August 1924

§ 1. Unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweiz. Z.G.B. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

§ 2. Zweck des Vereins ist die Pflege aller vom Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft, im Sinne von dessen Leitung (dem Vorstande am Goetheanum) ausgehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen.

Die Abteilungen des Vereins sind:

- a) Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engern Sinne.
- b) Der Verein des Goetheanums der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.
- c) Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag.
- d) Das Klinisch-Therapeutische Institut von Dr. med. I. Wegman.

§ 3. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung).